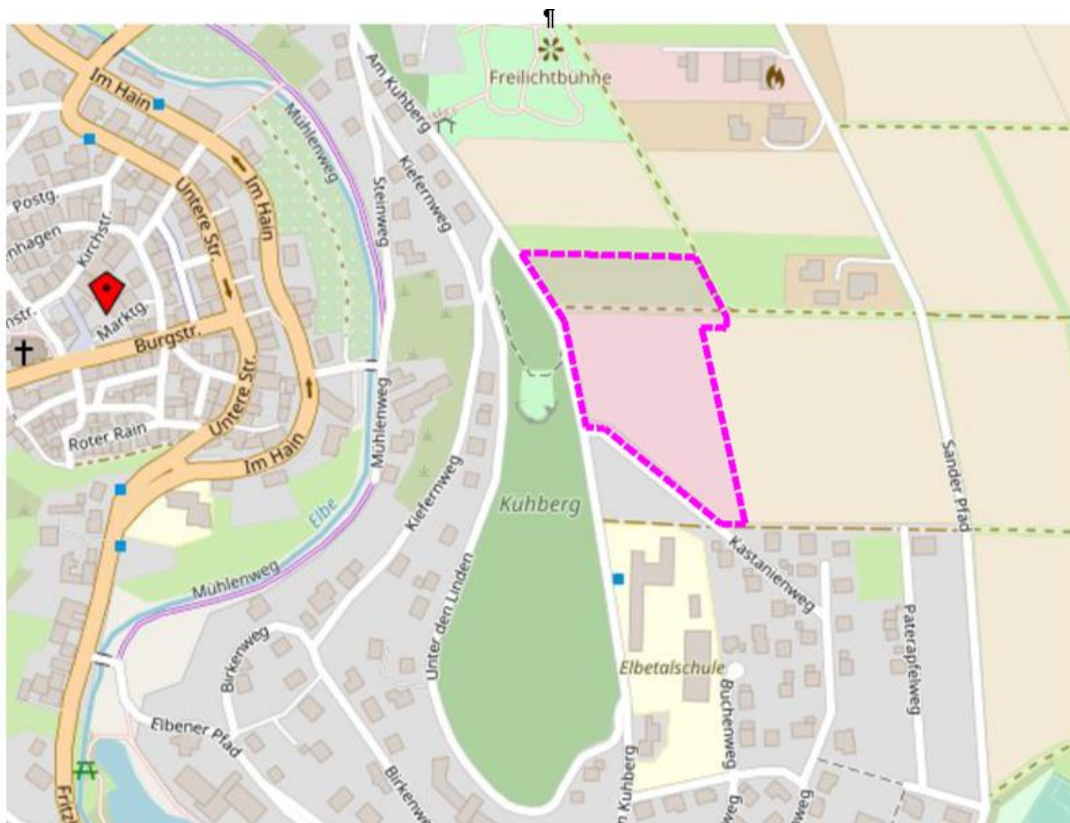


---

**Artenschutzrechtliche Einschätzung**  
**zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/28**  
**„Hinterm Kuhberge II“**  
**der Stadt Naumburg**



Quelle: Kartengrundlage: OSM / Open-Street-Map

Erstellt durch:

**BANU - Dipl.-Biol. Torsten Cloos**

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

---



## Inhaltsverzeichnis

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....            | 2 |
| 2.  | DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET ..... | 2 |
| 2.1 | ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN.....     | 2 |
| 2.2 | UNTERSUCHUNGSGEBIET .....                    | 3 |
| 3.  | METHODIK.....                                | 5 |
| 4.  | EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ.....            | 5 |
| 4.1 | VÖGEL .....                                  | 5 |
| 4.2 | WEITERE RELEVANTE ARTEN.....                 | 6 |
| 5.  | ZUSAMMENFASSUNG .....                        | 6 |
| 6.  | BILDERANHANG.....                            | 8 |

## 1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Naumburg beabsichtigt mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/28 „Hintern Kuhberge II“ auf Grund geänderter Planungsabsichten die Baufenster und die Verkehrsflächen zur inneren Erschließung im westlichen Teil des Bebauungsplans zu ändern bzw. an die geänderte Planung anzupassen. Der zu ändernde Bereich soll in einem ersten Bauabschnitt erschlossen werden.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert trotzdem bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Vorhaben grundsätzlich eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

**Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf dem durchgeführten Erfassungstermin und der darauf aufbauenden ergänzenden Potentialabschätzung.**

## 2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

### 2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- **Vögel**

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie

- Säugetiere (inkl. Fledermäuse)
- Amphibien und Reptilien
- alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Es konnten aber keine Hinweise auf entsprechende Arten gefunden werden. In dem betroffenen Grünland und dessen Säumen konnten auch keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfes gefunden werden. Ein Vorkommen von **Wiesenknopf-Ameisenbläulingen** kann also ausgeschlossen werden.

## 2.2 UNTERSUCHUNGSGBIET

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“ befindet sich am Ostrand der Kernstadt Naumburg. Der ca. 2 ha große Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 6/1, 7/1, 152/1 (teilw.), 47/2 (teilw.), 47/4, 48/4, 154/5 (teilw.), 35/8 (teilw.), 1/28 (teilw.), 49/51 (teilw.) und 49/62 (teilw.) von Flur 15 der Gemarkung Naumburg (vgl. Abb. 1).

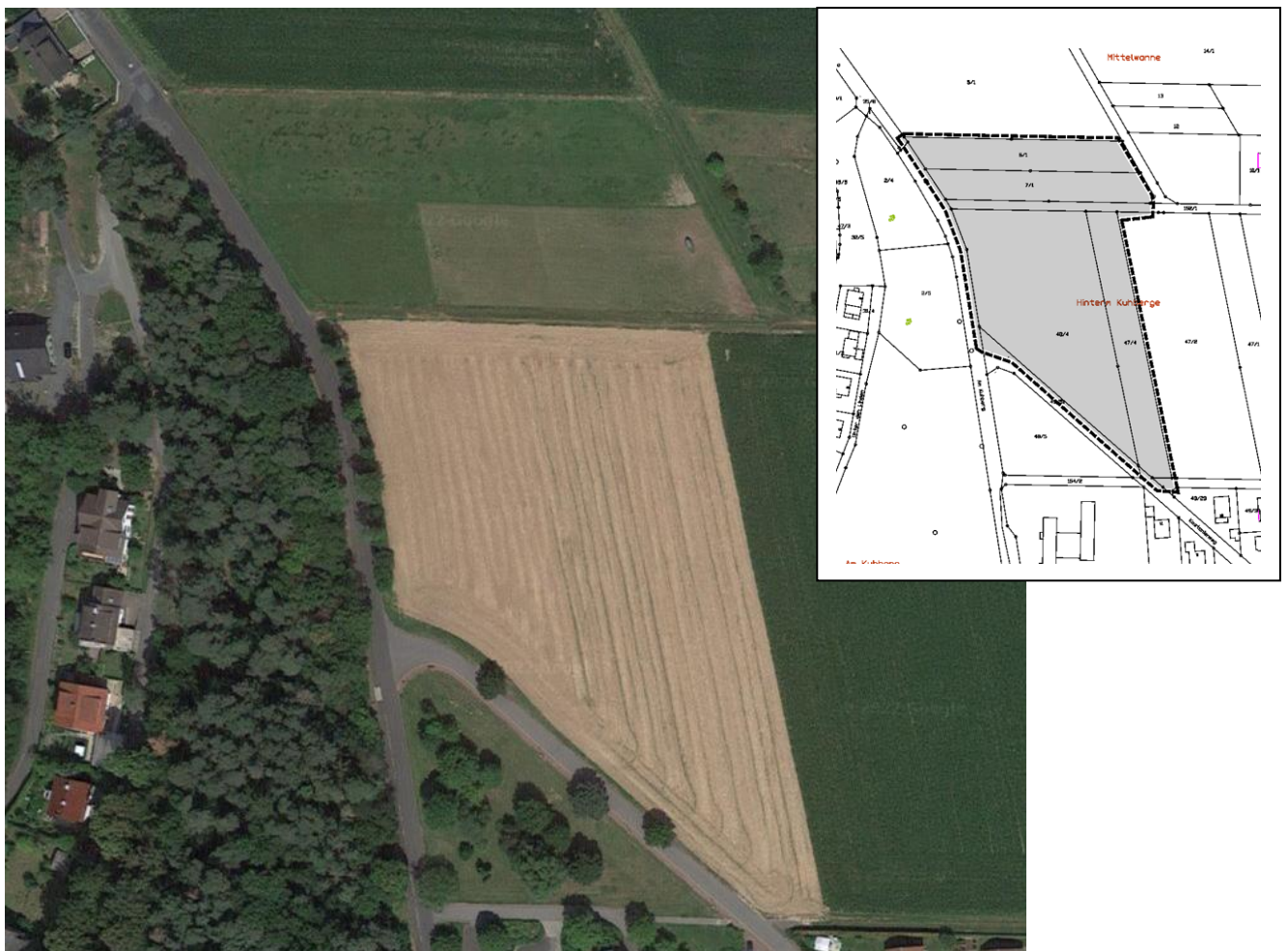


Abb. 1: Geltungsbereich der BPlanänderung „Hinterm Kuhberge II“ (Quelle Googlemaps)

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- am Nordrand von Acker (im rechtsgültigen BPlan als WA ausgewiesen)
- am Westrand von der Straße „Am Kuhberg“
- am Südrand durch den „Kastanienweg“
- am Ostrand von Ackerflächen (im rechtsgültigen Bebauungsplan als öffentlichen Grünfläche, Spielplatz, im Nordosten und WA im Südosten ausgewiesen)

Der Geltungsbereich wird weitgehend als Acker und kleinflächig auch als Grünland genutzt. Entlang des West- und Südwestrandes finden sich einige Gehölz-/Heckenstrukturen. Diese sollen aber erhalten werden (vgl. Abb. 2).

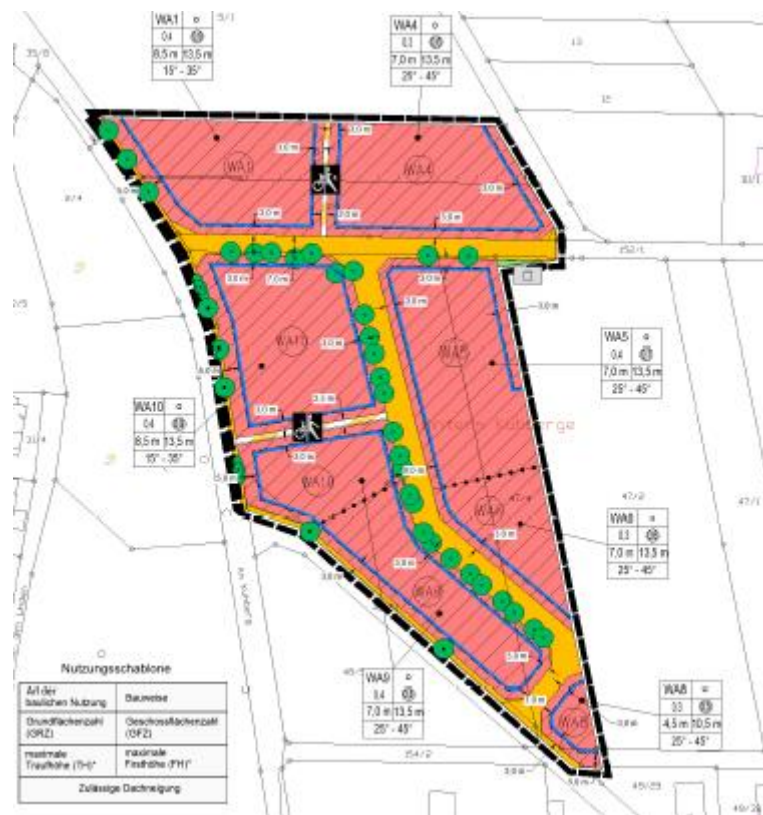


Abb. 2: Planentwurf zur 2. Änd. des BPlanes „Hinter dem Kuhberge II“ mit zum Erhalt festgesetzten bzw. neu zu pflanzenden Gehölzen

### 3. METHODIK

Neben einem Ortstermin am 26.01.2022 zur Einschätzung des faunistischen Potentials fand im Vorfeld auch eine Abstimmung mit dem AG und dem beteiligten Bauleitplanungsbüro zur Festlegung des notwendigen Bearbeitungsumfangs statt. Eine faunistische Erfassung wurde als nicht notwendig erachtet. Die u. g. Aussagen und Schlussfolgerungen basieren somit auf dem durchgeführten Ortstermin und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung.

### 4. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

#### 4.1 VÖGEL

Hier sind hauptsächlich die in den angrenzenden Siedlungen bzw. den umgebenden Gehölzbiotopen sicher vorkommende Arten, wie z.B. Amsel, Bachstelze, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Goldammer, Rotkehlchen, Stieglitz, Mönchgrasmücke, Zilpzalp und sowohl Blau-, als auch Kohlmeise als **nahrungssuchende Tiere** im Plangebiet zu erwarten. Weiterhin sind zur Nahrungssuche folgende großräumig agierende Arten zu erwarten:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*),
- Rabenkrähe (*Corvus corone*),
- Ringeltaube (*Columba palumbus*),  
und Turmfalke (*Falco tinnunculus*).

Für diese Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten – ein lokales Ausweichen ist möglich, v.a. da in der direkten Umgebung weitere geeignete Nahrungsräume vorhanden sind. Weiterhin sind auch die im Plangebiet entstehenden Gartenflächen zumindest eingeschränkt zur Nahrungssuche nutzbar.

Für die **Brutvögel der Gehölze** im Randbereich des Plangebietes wie Heckenbraunelle, Goldammer, Stieglitz, Zilpzalp, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen und Kohlmeise sind aus Artenschutzsicht keine Maßnahmen nötig, da keine Eingriffe in die Gehölzbiotope durchgeführt werden.

Revierzentren von **Offenlandarten** wie der Feldlerche sind keine zu erwarten. Dies ist bedingt durch die kulissenartige direkte Umgebung des Plangebietes, die eine Ansiedlung von Offenlandarten nicht vermuten lässt. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.

**Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Vogelfauna durchgängig mit nein beantwortet werden.**

Grundsätzlich sollte versucht werden, in oder an den Fassaden der entstehenden Gebäude **Nistmöglichkeiten für Vögel** vorzusehen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bei vielen aktuellen Neubauten entsprechend zu nutzende Strukturen fehlen. Bei Bedarf kann der Gutachtenautor beratend unterstützen.



Abb. 3: Das Anbringen von Nistkästen kann heutzutage auch recht unauffällig erfolgen (Bildquelle: [www.nabu-weimar.de/projekte/artenschutz/gebäudebrütterschutz](http://www.nabu-weimar.de/projekte/artenschutz/gebäudebrütterschutz))

Weiterhin sollten im Plangebiet **arten- und blütenreiche Säume** etabliert werden, um die regionale Biodiversität zu fördern. Auch hierzu kann bei Bedarf der Gutachtenautor beratend unterstützen

## 4.2 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.

## 5. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- **Avifauna:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Vogelfauna durchgängig mit nein beantwortet werden.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für das o.g. BPlangebiet bearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle**



**geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Abgrenzung des Plangebietes ausgeschlossen werden.** Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist jedoch eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 15. März 2022



BANU – Diopl.-Biol. Torsten Cloos

## 6. BILDERANHANG



Abb. A1: Übersicht von W auf das betroffene Ackerland mit östlich angrenzendem Aussiedlerhof



Abb. A2: Blick nach Südosten mit angrenzender Siedlung und straßenbegleitenden Einzelgehölzen



Abb. A3: Blick von W auf den betroffenen Grünlandstreifen mit angrenzendem Grasweg



Abb. A4: Blick auf den zu schonenden Gehölzzug am Westrand des Plangebietes